

Antrag auf Genehmigung für
**Eingriffe am Tier – Enthornung von ab 6 Wochen alten
Rindern gemäß Verordnung (EU) 2018/848**



Baden-Württemberg

An
Regierungspräsidium Karlsruhe
Sachgebiet 33b
76247 Karlsruhe
oekobehoerde@rpk.bwl.de

Eingangsstempel RP

1 ANTRAGSTELLER*IN

Unternehmen: _____
Straße: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Ansprechpartner*in Name, Vorname: _____
Tel.: _____ E-Mail _____
Öko-Kontrollnummer: DE - BW - _ _ _ _ - _ _ _ _ - _ _ _ _

2 ANGABEN DES ANTRAGSTELLERS ODER DER ANTRAGSTELLERIN

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Anhang II Teil II Nr. 1.7.8. der Verordnung (EU) 2018/848 zur Durchführung des Eingriffs zur **Enthornung bei folgenden Rindern** (bei Bedarf Anlage anfügen):

Ohrmarkennummer	Geburtsdatum	Datum Eingriff

3 BESTÄTIGUNG DES BESTANDBETREUENDEN TIERARZTES ODER DER BESTANDBETREUENDEN TIERÄRZTIN

- Ich bestätige, dass für jedes einzelne der oben aufgeführten Rinder eine tierärztliche Indikation für die Gebotenheit des Eingriffs der Enthornung vorliegt.
- Ich wurde in Kenntnis gesetzt, dass es sich bei dem antragstellenden Betrieb um einen Öko-Betrieb handelt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Tierarzt/Tierärztin

4 ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS ODER DER ANTRAGSTELLERIN

- Der Eingriff wird ordnungsgemäß in den Haltungsbüchern (u.a. Bestandsbuch, AuA-Beleg) dokumentiert.
- Mir ist bekannt, dass die Bescheidung des Antrages durch das Regierungspräsidium Karlsruhe kostenpflichtig ist.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

5 HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

5.1 HINWEISE

- Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden. Unvollständig vorliegende Anträge gelten bis zur Vervollständigung als nicht gestellt.
- Bei einer Enthornung ohne Genehmigung, können sich je nach vorliegendem Schweregrad der Abweichung u.a. folgende Konsequenzen ergeben:
 - Die betroffenen Tiere und deren Erzeugnisse können nicht mit Hinweisen auf die ökologische Produktion vermarktet werden.
 - Es kann bei Teilnahme an einem bestehenden Förderprogramm zu Kürzungen der Fördersumme führen.
- Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>, dort im Einzelnen für die Ökologische Produktion [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/33-27K.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/33-27K.pdf)

5.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

In ökologisch wirtschaftenden Betrieben ist nach Anhang II Teil II Nr. 1.7.8 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) TierSchG die **Enthornung von Rindern** nur im Einzelfall zulässig, sofern es der Verbesserung der Gesundheit der Tiere dient und eine tierärztliche Indikation vorliegt.